

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Simon Rettenmeier
Tel. 0711 6375-441

Nachrichtlich:

→ Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Rundschreiben-Nr.
119/2023

13. November 2023

Information zum § 45a SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG), auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), beschäftigen wir uns gemeinsam mit dem Sozialministerium und Ihnen unter anderem auch mit der landesrechtlichen Ausführung des § 45a SGB VIII.

Hier sind wir mit der Frage befasst, ob es im LKJHG einen Landesrechtsvorbehalt benötigt oder nicht. Die Neufassung des LKJHG wird in Baden-Württemberg noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, deshalb gilt bis zur Verkündung der Gesetzesnovelle der § 45a SGB VIII in seiner Fassung vom 10.06.2021.

Das KVJS-Landesjugendamt orientiert sich bei den Betriebserlaubnisverfahren folglich weiterhin an der geltenden Gesetzesgrundlage und erteilt demnach nur dann Betriebserlaubnisse, wenn diese den Kriterien des § 45a SGB VIII entsprechen. Insbesondere kommt es darauf an, dass familienähnliche Betreuungsformen den Tatbestand der Einbindung in eine vorhandene Einrichtungsstruktur erfüllen, die im § 45a S. 3 f. SGB VIII dargelegt ist: „Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen

Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

Bis die Frage des Landesrechtsvorbehaltes geklärt ist, wird das KVJS-Landesjugendamt in Abstimmung mit dem Sozialministerium wie folgt verfahren: Eine Rücknahme der Betriebserlaubnis nach aktueller Gesetzeslage kann nach wie vor bei Einrichtungen erfolgen, die nach dem 10.06.2021 eine Betriebserlaubnis erhalten haben und den Einrichtungsbegriff laut den gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Für familienähnliche Betreuungsformen, die vor dem 10.06.2021 betriebserlaubt wurden, gilt weiterhin der Bestandsschutz. Darunter fallen sogenannte Erziehungsstellen (bis zu zwei Plätzen) und Familienwohngruppen (bis zu vier Plätzen).

Ausgenommen davon sind selbstverständlich Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII, die ein Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörde im Sinne des § 45 SGB VIII erfordern oder Änderungen und Abweichungen von der bestehenden Betriebserlaubnis, die vom Einrichtungsträger ausgehen (z.B. Umzug, Trägerwechsel, Platzkapazität, Altersstruktur etc.).

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen bei dieser Gelegenheit für Ihre aufmerksame Mitwirkung bei der Neufassung des LKJHG.

Freundliche Grüße



Gerald Häcker



Dr. Jürgen Strohmaier